

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen Im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Kahl a. Main

vom 03.06.1997

i.d.F. vom 02.11.2009

Kostensatzung

Die Gemeinde Kahl a. Main erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes vom 16.05.1997 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Kahl a. Main erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz^{1,2,3}), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. März 1988 außer Kraft.)

Kahl a. Main, 3. Juni 1997

Gemeinde Kahl a. Main

R ö I I

1. Bürgermeister

Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 6 vom Juli 1997

¹ geändert mit Satzung vom 25.10.2001 (Amtl. Mitteilungsblatt vom 02.11.2001) in Kraft am 01.01.2002

² geändert mit Satzung vom 26.07.2002 (Amtl. Mitteilungsblatt vom 02.08.2002) in Kraft am 03.08.2002

³ geändert mit Satzung vom 02.11.2009 (Amtl. Mitteilungsblatt vom 06.11.2009) in Kraft am 14.11.2009